569. XXII. Jahrgang. **Abend-Ausgabe.** Dienstag, 7. November 1893.

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

**Ergebniß der Berliner Land-
hl finden die Leser unter „Letzte
en" in der Handels-Zeitung.**

Die Reichsfinanzreform.

entwurf, betreffend die anderweite Ordnung
wesens des Reiches, der zur Zeit dem Bundesrath
Allen, die sich der Ankündigungen der Offiziösen er-
gewisse Ueberraschung bereiten.*) Eines der Ziele der
und zwar vor Allem dasjenige, welches derselben viele
orben hat, ist in weite Ferne gerückt, nämlich die
Reichsschulden. Zum mindesten ein Prozent der
also etwa 20 Millionen Mark, sollte jährlich zur
gen. Je klarer sich aber herausstellte, daß die Be-
120—130 Millionen Mark neuer Reichseinnahmen
ndernisse stoßen werde, um so bescheidener wurden die
glich der Schuldentilgung. Zuletzt hieß es, 5 Millionen
sollten zu diesem Zwecke sichergestellt werden. Jetzt
n abgesehen. Erst wenn der zu anderen Zwecken zu
erfonds, in den die nach Ablauf des Etatsjahres
n Ueberschüsse aus den den Einzelstaaten überwiesenen
nern fließen sollen, den Betrag von 40 Millionen Mark
ll das Mehr zur Schuldentilgung verwendet werden.
t es aber noch gute Weile.

der Schuldentilgung wird es also vorläufig beim Alten
man wird neue Schulden machen, ohne die alten zu
der Schuldenetat im nächsten Jahre zu seiner Ver-
Summe von 70 Millionen Mark bedarf. — Die
stimmungen des vorliegenden Entwurfs beziehen sich
stellung der Matrikularbeiträge. Nach der Verfassung
meinschaftlichen Ausgaben, soweit dieselben durch die
nahmen des Reichs nicht gedeckt werden, durch Beiträge
Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung auf-
Für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1900
richtag dieser Weg zur Deckung der Ausgaben ver-
den. Mit anderen Worten, die fehlenden Mittel sollen
Anständen aus dem Ertrage der Reichssteuern beschafft
, was dasselbe ist, alle künftigen Mehrausgaben im
urch indirekte Steuern gedeckt werden, die erfahrungs-
großen Massen der arbeitenden Bevölkerung unver-

Gegenüber Interesse, welches der dem Bundesrath
Kind von uns bereits veröffentlichte Entwurf, betreffend
ung der Reichsfinanzen, hervorruft, lassen wir die ihm
gründung in allen ihren wesentlichen Theilen

der Reform ist nach der Denkschrift in Aussicht genom-
ist für eine bestimmte Zeitdauer, und zwar
Jahre vom 1. April 1895 bis 31. März 1900,
die Auseinandersetzung zwischen dem Reich und den Einzel-
der Grundlage und mit der Wirkung herbeizuführen:
nbrigen Schwankungen in dem Verhältnisse der Matri-
und der den Einzelstaaten zustehenden Ueberweisungen
den und den Einzelstaaten ein fester Betrag an Mehr-
ungen über die Matrikularbeiträge
durch entsprechende Festsetzung eines bestimmten
zwischen den letzteren und den Ueberweisungen gesichert
ehrerträge seiner Einnahmequellen dem Reiche ver-
Reich aber auch, unter Ausschließung eines
es auf die Matrikularbeiträge über deren
rten Betrag hinaus, die weitere Deckung für
usgabebedarf lediglich seinen eigenen
equellen zu entnehmen hat und zu diesem
hm die Möglichkeit einer zeitweiligen
heranziehung der letzteren gesichert
e Nothwendigkeit, diesen Weg zu be-
aber dadurch möglichst eingeschränkt
etwaige rechnungsmäßige Ueberschüsse
shaushalts zu einem Ausgleichungs-
gesammelt werden, aus welchem etwaige
smäßige Fehlbeträge späterer Jahre
die nach Sicherung dieser Zweckbestim-
s Ausgleichungsfonds etwa verfügbar
en Mittel des letzteren zur Schulden-
verwendet werden.

en Gesichtspunkten ausgehend, sichert der vorliegende
Einzelstaaten eine Dotirung aus den Einnahmen des
dem als erforderlich zu erachtenden Mindestbetrage von
Mark durch die Bestimmung, daß mindestens um
die Matrikularbeiträge für jedes Jahr hinter dem
der Ueberweisungen an die Einzelstaaten zurück-
Indem der Entwurf nur den Mindestbetrag der Diffe-
den Matrikularbeiträgen und den Ueberweisungen
ist die Möglichkeit gewahrt, die ersteren, ihrer ver-
igen Bedeutung entsprechend, nur in einer Höhe, welche
40 Millionen Mark hinter den Ueberweisungen zurück-
Etat einzustellen, wenn dies zur Deckung des Ausgabe-
reicht. In diesem Falle würde die Mehrüberweisung an
aten sich entsprechend erhöhen. Thatsächlich ist indessen
dieser Eventualität, wenigstens für die vorläufige Gel-
der neuen Regelung, nicht zu erwarten, da für
nach Lage der Verhältnisse auf eine solche
der Matrikularbeiträge kaum zu rechnen
bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Ueber-
sollen Reinertrages der Reichsstempel-
und der Branntweinsteuer werden nicht
es soll nur eine theilweise Suspendirung der
Franckensteinschen Klausel insofern eintreten, als die
gen aus dem Ertrage der Zölle und der Tabacksteuer
ckirt werden, daß die Gesammtsumme der Ueber-
— aus dem Ertrage der Zölle und der sämmtlichen
gsteuern — nicht um mehr als den in dem Reichshaus-
anschlagten Betrag über die Gesammtsumme der Matri-
hinausgeht. Ergiebt sich dagegen nach der Rechnung
ngere als die im Etat veranschlagte Differenz
den Matrikularbeiträgen und Ueberweisungen, so
veranschlagten Matrikularbeiträge entsprechend er-
den, jedoch nur wenn und soweit jene Differenz rechnungs-
der den gesetzlichen Mindestbetrag von 40 Millionen Mark
Matrikularbeiträge nur in diesem Falle und nicht schon
ermäßigen, wenn eine etwa im Etat veranschlagte höhere
nach der Rechnung nicht erreicht wird, erscheint gerecht-
nicht das Reich auch in ungünstigen Jahren, in denen
en Einnahmen hinter den veranschlagten zurückbleiben,
zu Mehrüberweisungen an die Einzelstaaten über den gesetzlichen Mindestbetrag hinaus zu verpflichten, die Einzelstaaten aber werden bei der Aufstellung ihrer Budgets mit der Thatsache zu rechnen haben, daß sie mit Sicherheit nur den gesetzlichen Mindestbetrag, nicht einen etwa im Reichshaushaltsetat veranschlagten höheren Betrag an Mehrüberweisungen vom Reich zu erwarten haben."

Verhältnißmäßig schwerer belasten als die wohlhabenden. Von wirklichen Steuerreformen, zum Beispiel der Abschaffung der geradezu als Kopfsteuer wirkenden Salzsteuer, wird also nicht die Rede sein können. Erkennt der Reichstag Mehrausgaben über die vorhandenen Mittel hinaus als nothwendig an, so muß er neue Steuern erschließen oder bestehende Steuern erhöhen. Im letzteren Falle kann er Zuschläge auf die dem Reiche zustehenden Verbrauchssteuern für bestimmte Zeit, also auch für ein Jahr, beschließen, und zwar soll als das Objekt solcher Zuschläge die Zuckerverbrauchsabgabe ausersehen sein.

Man hat diese Einrichtung damit motiviren wollen, daß der Reichsschatzsekretär sowohl wie der Reichstag in der Bewilligung neuer Ausgaben sparsamer sein würden, wenn sie der Nothwendigkeit gegenüberständen, entsprechende neue Steuern zu bewilligen. Wir bezweifeln, daß diese Wirkung eintritt, wenn erst das Zuschlagssystem sich eingebürgert hat. Jedenfalls aber hat die neue Einrichtung das Bedenkliche, daß der Reichstag bestehende Steuern nur erhöhen, nicht aber bei vorhandenen Ueberschüssen herabsetzen kann. Der Reichstag wird in einem solchen Falle ebenso wie bisher schon vor der Alternative stehen, diese Ueberschüsse den Einzelstaaten zu überweisen, auch wenn dieselben solcher nicht bedürfen, oder sie zu anderweiten, wenn auch nicht dringenden Ausgaben zu verwenden, worin weder für die Einzelstaaten, noch für das Reich ein Anreiz zur Sparsamkeit liegt. — Ruft schon dieser Theil der Vorlage erhebliche Bedenken hervor, so gilt das in noch höherem Grade von den Bestimmungen, welche sich auf die Ueberweisungen an die Einzelstaaten beziehen. Wie die Matrikularbeiträge, so bleibt auch die Franckensteinsche Klausel, der zufolge die Einnahmen aus den Zöllen (über 120 Millionen hinaus), der Tabaksteuer, der Verbrauchsabgabe für Branntwein und den Reichsstempelabgaben (Börsensteuer) an die Einzelstaaten abzuführen sind, der Form nach bestehen.

Neu ist aber die Bestimmung, daß die Einzelstaaten jährlich mindestens 40 Millionen Mark aus der Reichskasse erhalten. In der Presse ist viel von der Störung der Finanzverhältnisse der Einzelstaaten durch schwankende Ueberweisungen aus der Reichskasse die Rede gewesen. Der Etat wird vor Beginn des Etatsjahres festgestellt; ergeben sich im Laufe des Etatsjahres höhere Einnahmen, so kommen dieselben bisher den Einzelstaaten zu Gute (natürlich nur, soweit es sich um die Zölle, Tabaksteuer u. s. w. handelt); ergeben sich Mindereinnahmen, so müssen die Einzelstaaten um so höhere Zuschüsse an das Reich leisten. In Zukunft soll weder das Eine noch das Andere geschehen. Etwaige Ueberschüsse werden von Reichswegen gesammelt (Reserve- oder Ausgleichungsfonds) und vorkommenden Falls zur Deckung etwaiger Mindereinnahmen verwendet. Uebersteigt der Fonds den Betrag von 40 Millionen, so müssen weitere Ueberschüsse zur Schuldentilgung verwendet werden. Bis 40 Millionen unnöthig erhobene Steuern müssen also Jahr aus, Jahr ein aufgespeichert werden, damit nur ja nicht zu irgend einer Zeit die Etatsaufstellung der Einzelstaaten durch eine, obendrein völlig verfassungsmäßige Nachforderung des Reichs gestört werde. Hier scheint die Rücksicht auf die Bequemlichkeit der einzelstaatlichen Finanzminister größer zu sein als die Rücksicht auf das Recht der Steuerzahler, nur nach Maßgabe des vorhandenen Bedarfs zu Leistungen herangezogen zu werden. Weshalb schlägt man nicht den einfachsten und kürzesten Weg ein, diese Ueberschüsse in den Etat des nächsten Jahres einzustellen?

Ob der Reichstag sich veranlaßt sehen wird, noch weitere 40 Millionen Einnahmen aus neuen Steuern zu bewilligen, nur zu dem Zweck, dieselben als unangreifbares Eigenthum jährlich den Einzelstaaten zu überweisen, läßt sich nicht übersehen, wir halten es nicht für wahrscheinlich. Anspruch auf Reineinnahmen dieser Art haben die Einzelstaaten nicht. Die Regierungen haben im Bundesrath alle die Beschlüsse des Reichstags, welche zur Kürzung der Ueberweisungen an die Einzelstaaten geführt haben, beantragt und gebilligt; wie können sie jetzt Ersatz auf Kosten der Steuerzahler verlangen? Haben sie, nach Deckung der Kosten der Heeresvermehrung im Reiche, bei sich Defizits, so ist die Deckung derselben nach dem Grundsatze, daß das Reich die indirekten, die Einzelstaaten die direkten Steuern ausbeuten soll, durch direkte Steuern herbeizuführen. Mögen sie dafür sorgen, daß im Reich in Zukunft Mehrausgaben nur nach Maßgabe der vorhandenen periodisch steigenden Einnahmen bewilligt werden. So werden sie am besten das Gleichgewicht im Reich und in den einzelstaatlichen Budgets sichern. Die Reichssteuerzahler, d. h. diejenigen, welche durch Steuern auf die nothwendigen Lebens- und Verbrauchsmittel am stärksten betroffen werden, zu einzelstaatlichen Zwecken in Kontribution zu setzen, ist dann überflüssig. — Der Versuch, einen Reichsfinanzminister mit selbstständiger Verantwortlichkeit durch künstliche gesetzgeberische Konstruktionen zu ersetzen, erscheint uns verfehlt.

---

* Wir nahmen vor einigen Tagen von einer reichsländischen Bewegung Notiz, welche eine **Amnestie für Forstvergehen** erstrebt. Ueber die Stellung der Regierung zu dieser Frage erhalten wir von unserem Z-Korrespondenten aus Straßburg folgendes Privat-Telegramm:

Der „Amtlichen Korrespondenz" zu Folge lehnt die reichsländische Regierung den Erlaß einer allgemeinen Amnestie für die in Folge der außerordentlichen Futternoth dieses Jahres begangenen überaus zahlreichen Gras- und Laubentwendungen und Weidefrevel ab und behält sich die Begnadigung von Fall zu Fall vor. 341 Personen sind bereits begnadigt. Weitere Begnadigungen stehen bevor.

In der Sache giebt demnach die Regierung den Wünschen der Bevölkerung nach. Hoffentlich geschieht es in genügendem Umfange.

---

* Die **„Freisinnige Zeitung"**, die zu den unheilbar Blinden zu gehören scheint — bekanntlich diejenigen, welche nicht sehen wollen —, ereifert sich giftig darüber, daß wir in unserer „Politischen Wochenschau" am letzten Montag aus dem für die **freisinnige Partei** in ihren beiden Schattirungen verhängnißvollen Ausfall der Landstags- wie der Reichstagswahlen den Schluß gezogen hatten: „wer nicht durch Parteischeuklappen geblendet sei, der müsse in diesem Ergebniß eine **Aufforderung** wenn nicht zur Umkehr, so doch zur **Einkehr** erblicken." Sie findet in dieser Aufforderung lediglich den Reflex einer Geschäftspraxis, die sich für politische Leute nicht ziemt. Genau wie heute die „Freisinnige Zeitung", so urtheilten die unverbesserlichen Junker nach den Schlägen der Jahre 1806 und 1807, als Freiherr v. Stein mit der Aufforderung zur Einkehr und Umkehr hervortrat; so urtheilten in neuerer Zeit die unverbesserlichen Anhänger des „roy" in Frankreich, als sie sich nach dem Frankfurter Frieden nicht entschließen konnten, sich auf den Boden der Republik zu stellen. Wir wollen der „Freisinnigen Zeitung" hier keine Lektion ertheilen über die Bedeutung der Worte Einkehr und Umkehr; sie würde bei ihrem Starrsinn doch nichts fruchten. Wenn aber die Freis. Ztg. der Ansicht ist, daß die Lehren der Geschichte dazu da sind, um von den Parteien nicht beherzigt zu werden, so stellt sie sich aufs Neue nur das Zeugniß aus, daß sie viel weniger fortschrittlich gesinnt als konservativ veranlagt ist. Freilich pflegt die Weltgeschichte, wie tausend Exempel lehren, sich um solche konservativen „Ueberzeugungen" nicht zu kümmern; sie schreitet unaufhaltsam vorwärts, und wer sich ihr entgegenstemmt, den zermalmt sie. Die „Freisinnige Zeitung" ist auf dem besten Wege, Diejenigen, die ihr blindlings folgen, und die sich mit ihr gegen jede Einkehr und Umkehr in persönlichen und Programmfragen auflehnen, der Zermalmung zuzuführen.

---

* Nach dem neuen preußischen **Kommunalsteuergesetz** können die **Gemeinden**, falls die eigenen Einnahmen und die Zuschläge zu der Staatseinkommensteuer und die Realsteuern zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, **indirekte Steuern** innerhalb der durch die Reichsgesetzgebung gezogenen Grenzen, natürlich unter Zustimmung des Finanzministers in jedem einzelnen Falle einführen. Im Widerspruch mit dem Grundgedanken der Steuerreform, daß die Gemeindeausgaben in erster Linie auf die Erträge der Realsteuer zu basiren sind, macht sich schon jetzt, noch ehe die neuen Steuergesetze in Kraft getreten sind, das Bestreben geltend, durch indirekte Steuern den Grundbesitz noch weiter zu entlasten, als das schon durch das Gesetz selbst geschehen ist. In Barmen z. B. haben die Stadtverordneten vorgeschlagen die Einführung einer Biersteuer von 65 Pfg. pro Hektoliter und eines Zuschlags von 50 Prozent zu der staatlichen Brausteuer beschlossen, die bereits am 1. April 1894 in Kraft treten soll, also ein Jahr früher, als das Kommunalsteuergesetz. Die Berufung auf das Kommunalsteuergesetz ist anscheinend nur ein Vorwand, dessen sich die Befürworter der Biersteuer bedient haben, um den Widerspruch gegen das schon seit 1884 ventilirte Projekt zu beseitigen. Aus dem uns vorliegenden Bericht der „Barmer Ztg." über die Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist nicht ersichtlich, wie sich der städtische Haushalt auf Grund des Kommunalsteuergesetzes gestalten würde. Aber die Erklärungen der Anhänger dieser Biersteuer sind in hohem Grade charakteristisch. So hat Herr v. Eynern gesagt: „Die Sache stehe so, ob die eigentlichen Bürger der Stadt, die Haus- und Grundbesitzer die Lasten allein tragen, oder ob ihnen andere die Lasten erleichtern sollen." Vergebens wurde von anderer Seite geltend gemacht, man wisse ja noch gar nicht, was man (nach Durchführung der Steuerreform) nöthig habe an Gemeindebedürfnissen; man solle doch nicht Verhältnisse als Nothlage stempeln, die keine sind. Die Anhänger der Biersteuer behaupteten auch, ganz wie Staatssekretär v. Maltzahn im Reichstage, die Steuererhöhung werde von den Wirthen getragen werden, nicht von den Biertrinkern! Schließlich wurde der Antrag mit 17 gegen 12 Stimmen angenommen. Während also die Reichsregierung auf eine Erhöhung der Biersteuer im Reiche angesichts des Widerstands der öffentlichen Meinung und der Interessenten gegen eine solche Prämie auf den Branntweingenuß verzichtet hat, gehen die Gemeinden ihrerseits mit einer Steuererhöhung vor, um den Wohlhabenden die Grund- und Gebäudesteuer erträglicher zu machen. Man darf gespannt darauf sein, ob der Finanzminister die Hand zu einer solchen Umgehung der Steuergesetzgebung bieten wird.

---

* Die von der Reichsregierung vereinbarten **neuen Tarifverträge** mit **Serbien, Spanien** und **Rumänien** werden dem Reichstage alsbald nach seinem Zusammentritt am 16. d. M. zugehen, aber auch, wenn die Ankündigungen von agrarischer Seite sich verwirklichen, gleich einen lebhaften Vorstoß der Agrarier gegen die gegenwärtige Handelsvertragspolitik herbeiführen. Vor Allem ist nach den Aeußerungen der „Kreuzzeitung" der Vertrag mit Rumänien zum Angriffsobjekt ausersehen. Nun berührt freilich dieser Vertrag selbst die spezifisch agrarischen Interessen in keiner erheblichen Weise. Die Meistbegünstigung für die Getreideeinfuhr in Deutschland, welche dabei vorzugsweise in Frage kommt, genießen die rumänischen Erzeugnisse bereits auf Grund der vorläufigen Vereinbarungen, und was die dauernde Bewilligung der ermäßigten Getreidezölle an Rumänien anlangt, so spielt der Export dieses Landes in keinem Artikel auf dem deutschen Markte eine solche Rolle, daß im Ernste von einer dem deutschen Getreidebau gefährdenden Konkurrenz die Rede sein könnte. Nicht auf die Ablehnung des deutsch-rumänischen Vertrages aus fachlichen Gründen wird es also den Agrariern ankommen, sie werden durch ihre Opposition gegen diesen Vertrag, dessen Einzelheiten ja noch gar nicht einmal bekannt sind, von Allem der Reichsregierung eine Mahnung ertheilen wollen, nicht gar noch mit einem deutsch-russischen Vertrage, der Rußland die ermäßigten Getreidezölle gewährt, zu kommen. Auf den Vertrag mit Rumänien schlägt man, aber den Vertrag mit Rußland meint man. Dieser Taktik gegenüber ist denn aber auch sowohl den Reichstagsmitgliedern, welche die Vertragspolitik im Allgemeinen billigen, als allen Interessenten an Deutschlands großem und mannigfaltigem Exporthandel ihre Stellung vorgezeichnet. Es kann sich nicht darum handeln, ob der neue Vertrag mit Rumänien diese oder jene Ermäßigung rumänischer Zölle bringt, welche von einer einzelnen deutschen Industrie erstrebt worden ist. Es handelt sich vor Allem darum, ob das Gebiet, auf welchem der deutsche Export sich unter dem vertragsmäßigen Schutze gegen neue Erschwerungen entwickeln kann, ausgedehnt werden soll oder nicht; es handelt sich darum, ob für die deutschen Exportindustrien ein neuer Zollkrieg mit Rumänien heraufbeschworen und in weiterer